



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 13. März 2020

Jahrgang 2020/ Nummer 10

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
26	Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates sowie für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in der Stadt Oelde für die am 13. September 2020 stattfindenden Kommunalwahlen sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020	3
27	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 10. März 2020	6

Herausgeber:

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

**26 Öffentliche Bekanntmachung:
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl des Rates sowie für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in
der Stadt Oelde für die am 13. September 2020
stattfindenden Kommunalwahlen sowie einer ggf.
erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020**

Gemäß § 24 und § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.8.1993 (GV. NW. S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des/der Bürgermeisters/-in der Stadt Oelde auf.

Für den Rat sind 32 Vertreter/-innen, davon 16 in Wahlbezirken, zu wählen. Die Wahlbezirkseinteilung wurde vom Wahlausschuss der Stadt Oelde am 17.02.2020 beschlossen und am 02.03.2020 bekannt gemacht. Die aktuelle Wahlbezirkseinteilung kann beim Wahlamt der Stadt Oelde im Bürgerbüro angefordert oder auf der Internetseite der Stadt Oelde www.oelde.de/de/rathaus/politik/kommunalwahl-2020 eingesehen werden.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die während der allgemeinen Öffnungszeiten persönlich beim Wahlamt der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, telefonisch unter 02522/72-124 oder per Email unter wahlen@oelde.de kostenlos angefordert werden können. Auf Anfrage erhalten Sie hier auch Informationen zum Umgang mit dem Programm „votemanager.de/parteienkomponente“. Hierüber kann die Erfassung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Vertrauenspersonen auch computerunterstützt erfolgen.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Donnerstag, den 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Oelde, Zimmer 203 (Wahlamt), Ratsstiege 1, 59302 Oelde eingegangen sein. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

I. Wahl des Rates der Stadt Oelde

Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

1. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden

Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat (Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz KWahlG). Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von Parteien und Wählergruppen im Sinne § 15 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz KWahlG müssen ferner von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/-in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann in Folge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2. Für die Reserveliste können nur Bewerber/-innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Bei Parteien und Wählergruppen im Sinne § 15 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz KWahlG muss die Reserveliste unter Anwendung des § 16 Abs. 1 KWahlG von mindestens 25 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

II. Wahlvorschläge für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in

Auf die Direktwahl gemäß § 65 der Gemeindeordnung NRW finden die Vorschriften des KWahlG entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e KWahlG oder aus der Gemeindeordnung NRW etwas anderes ergibt.

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht infolge Richterspruchs ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

2. Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages. Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen im Sinne § 15 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz KWahlG müssen unter Anwendung des § 46 d Abs. 1 KWahlG von mindestens 160 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

3. Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers

Wer wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. § 15 Abs. 2 Satz 3 des KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens 160 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

III. Unionsbürger (Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

IV. Nähere Auskünfte erteilt das Wahlamt im Bürgerbüro der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, Tel. 02522/72-124 oder 02522/72-326, wahlen@oelde.de

Oelde, den 10.03.2020

Der Wahlleiter

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop

Bürgermeister



27 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 10. März 2020

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.03.2020 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des

- Straßentheater-Festivals am Sonntag, 26.04.2020
- Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 11.10.2020
- Weihnachtsmarktes am Sonntag, 06.12.2020 oder 13.12.2020

dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 13.09.2020 (Pflaumenmarkt)

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 2 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.07.2019 außer Kraft

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** in seiner Sitzung am 9. März 2020 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 9. März 2020 beschlossene

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 10. März 2020

Karl-Friedrich Knop



Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

